

Idem autem predium in Mortenowa situm est videlicet Badelsbach – 1050 Jahre Bohlsbach?

Andre Gutmann unter Mitwirkung von Tobie Walther

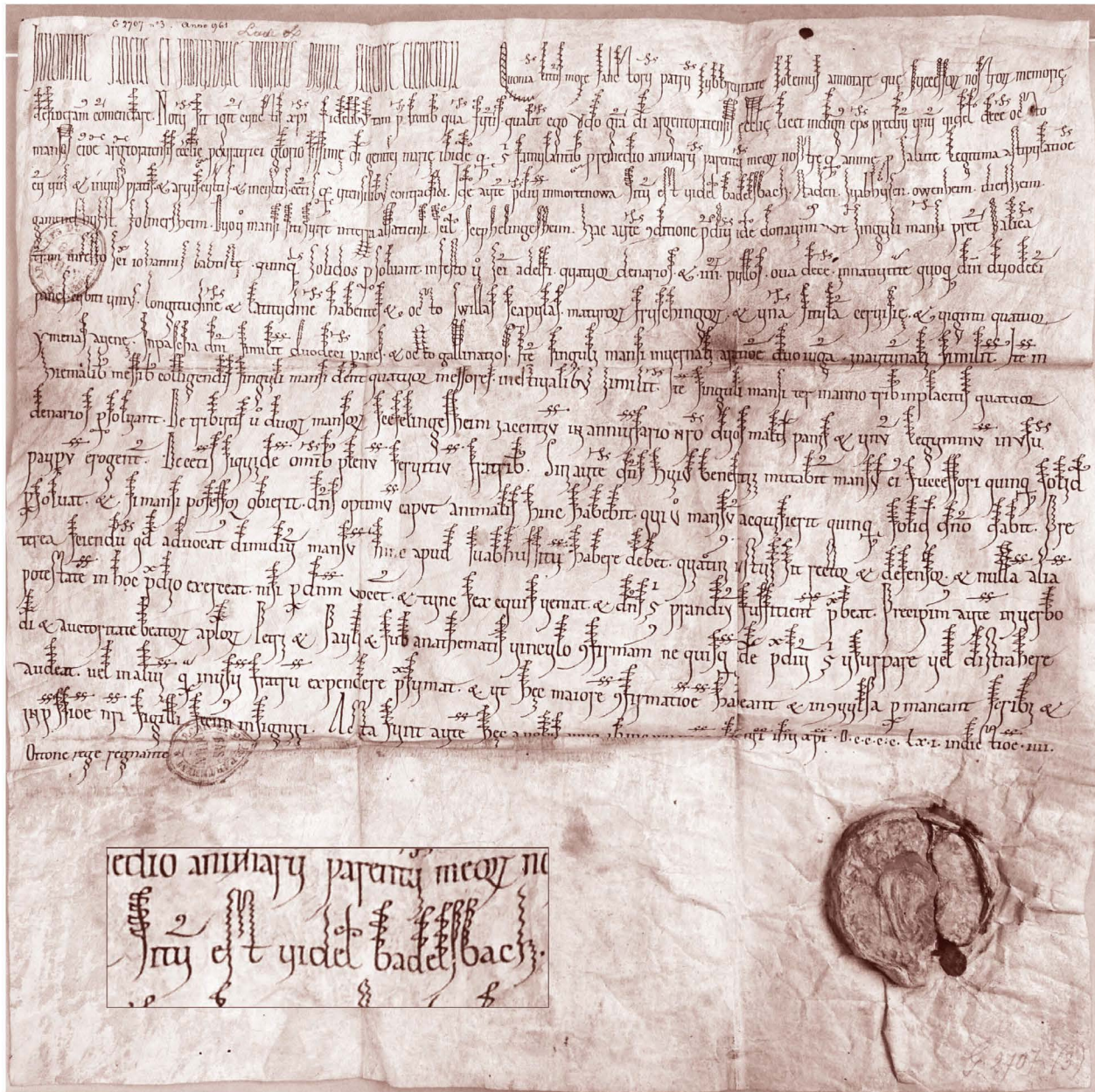
Im Jahr 2011 feierte die heute zu Offenburg gehörige Gemeinde Bohlsbach das Jubiläum der Ersterwähnung des Ortes vor 1050 Jahren mit einer Rückschau aus der Gegenwart in die Vergangenheit.¹ Der konkrete Anlass bezog sich auf eine auf das Jahr 961 datierte Urkunde, doch wie bei jedem Jubiläum war der eigentliche Grund dieser Feier vielmehr das, was im Lauf der Zeit aus dem Ort geworden ist, seine Entwicklung und das Ergebnis dieser Entwicklung, wie es sich in der Gegenwart widerspiegelt. Dennoch ist die Ersterwähnung eines Ortes immer ein besonderer Punkt in dessen Geschichte. Sie liefert eine Jahreszahl, die sozusagen als Startpunkt angesehen werden kann, von dem eine historische Entwicklung ausgeht, die idealerweise bis in die heutige Zeit anhält. Es handelt sich bei solchen Ersterwähnungen in der Regel nicht um die Mitteilung von unmittelbaren Gründungsvorgängen, etwa dass ein Kloster gegründet oder eine Kirche dort neu errichtet wird, wo zuvor keine bestanden hatte, sondern sie teilen mit, dass sich zu diesem Zeitpunkt „etwas“ an diesem Ort befunden hat, zum Beispiel eine Hofstelle oder irgendein Bauwerk. Dieses „etwas“ hatte zu diesem Zeitpunkt in der Regel selbst bereits eine Geschichte hinter sich, bestand vielleicht schon seit Jahrzehnten oder noch länger. Mit einer Ersterwähnung in einer Schriftquelle tritt ein Ort also nicht erst in seine materielle Existenz ein, er wird auf diese Weise nur zum ersten Mal für die Geschichtswissenschaft greifbar.

Für die Frühgeschichte von Bohlsbach sind besonders zwei urkundliche Zeugnisse von Belang, die beide noch heute überliefert sind. Die Ersterwähnung des Ortes in der alten Namensform „Badelsbach“ findet sich in einer auf das Jahr 961 datierten Urkunde des Bischofs Udo III. von Straßburg († 965), in der er seine mehrere Güter umfassende Schenkung an das Domkapitel der Straßburger Bischofskirche festhält.² Eine etwas spätere Erwähnung stützt sich auf eine Kaiserurkunde Ottos II. aus dem Jahr 973.³ Bei ersterem Dokument, das den Ausgangspunkt und Anlass für das 2011 gefeierte Jubiläum bildete, stehen wir jedoch vor einem gewichtigen Problem, handelt es sich dabei doch nicht um eine Urkunde des 10. Jahrhunderts,

sondern um eine etwa 200 Jahre später hergestellte Fälschung, ausgeführt im Auftrag des Straßburger Bischofs Burkhard, der von 1141 bis 1162 regierte.⁴

Der Fälschungscharakter dieser Urkunde ist der Forschung schon seit längerer Zeit bekannt. Er ist nicht zuletzt daran erkennbar, dass der Fälscher auf dem Pergament ein falsches Siegel anbrachte, das dem Siegel seines aktuellen Dienstherrn, Bischof Burkhard von Straßburg, nachempfunden wurde. Ebenso fällt auf, dass der Text der Urkunde im formalen Bereich mehrere Passagen enthält, die wörtlich einer echten Urkunde Bischof Burkhard's aus dem Jahr 1143 entnommen wurden.⁵ Dazu bemühte sich der Fälscher, die Schrift altertümlich aussehen zu lassen, wobei er jedoch Buchstabenformen verwendete, die sich im 10. Jahrhundert noch gar nicht entwickelt hatten. Schließlich gelang es durch Schriftvergleiche mit echten Urkunden der bischöflichen Kanzlei aus der Zeit um 1140/60 auch die Person des Fälschers, den Straßburger Erzpriester (Archidiakon) Ludwig, zu identifizieren und weitere seiner Urkundenfälschungen ausfindig zu machen.⁶

Urkundenfälschungen des Mittelalters liegen in unterschiedlichen Formen vor, wobei hier vor allem die Unterscheidung einer Ganzfälschung von einer sogenannten „formalen“ Fälschung von Bedeutung ist. Eine Ganzfälschung beinhaltet die Fälschung sowohl der äußeren Gestalt als auch des kompletten Inhalts einer Urkunde und diente vorrangig dem Nachweis von Rechten oder Besitztiteln, die der Hersteller bzw. Auftraggeber der Fälschung zuvor nicht besessen hatte, durch die neu geschaffene Urkunde jedoch beanspruchen wollte. Dagegen beruht eine formale Fälschung zumindest in einzelnen Teilen ihres Inhalts auf einer älteren, echten Vorlage, deren Text bzw. Rechtsinhalt soweit wie gewünscht in die Fälschung übernommen wurde, wobei häufig auch Abwandlungen und Zusätze angebracht wurden. In manchen Fällen kann es sich bei einer solchen Vorlage auch nur um eine mündliche Tradition handeln. Von der äußeren Gestalt ist so eine Urkunde eine Ganzfälschung, gleiches gilt für die Abwandlungen und Zusätze, doch die Teile des Inhalts, die auf der echten Vorlage beruhen, sind nur eine „formale“ Fälschung. Eine solche Fälschung erfüllte vornehmlich den Zweck, Rechte und Besitztitel zu sichern, deren ursprüngliche Nachweise entweder aus irgendwelchen Gründen, zum Beispiel Kriegseinflüsse, Archivbrand, Wasserschäden, Mäusefraß oder Verlust auf Reisen, verloren gegangen oder ursprünglich gar nicht in urkundlicher oder überhaupt schriftlicher Form festgehalten worden waren.



Die Herstellung von Fälschungen, sowohl Ganz- als auch formaler Fälschungen, ist vor allem in Situationen zu beobachten, in denen sich zwei Parteien um den Besitz bestimmter Rechte oder Besitztitel stritten und für die eigene Position eine rechtlich möglichst sichere Argumentationsgrundlage zu erhalten suchten. Wenn also etwa eine religiöse Institution, eine Kirche oder ein Kloster, versuchte, ihre Ansprüche auf umstrittene Güter durchzusetzen, aber keinen rechtswirksamen urkundlichen Nachweis für deren Besitz vorlegen konnte, war die Herstellung einer Urkundenfälschung ein möglicher Weg, um sich einen derartigen Nachweis zu verschaffen.⁷

Die Einordnung der Urkunde von 961 als Fälschung, noch dazu als sehr viel spätere Fälschung, stellt im Fall der Erster-

Schenkung des Bischofs Udo III. an das Straßburger Domkapitel (Fälschung der 1160er Jahre auf das Jahr 961); Strasbourg, Archives Départementales du Bas-Rhin, G 2707 n.3 (mit Detail).

wähnung von Bohlsbach zunächst einmal ein Problem dar, wird diese dadurch doch in Frage gestellt! Ist mit der Urkunde in Bezug auf Bohlsbach also auch das Datum 961 falsch? Müssen wir uns fragen, ob das 1050-jährige Jubiläum der Ersterwähnung des Orts 2011 zum falschen Zeitpunkt abgehalten wurde? Ist demnach der Ort der Ersterwähnung Bohlsbach ein anderer und zwar erst die Urkunde Kaiser Ottos II. von 973, die von der Forschung als zweifelsfrei echt eingestuft wird? Dies wäre zunächst der logische Schluss, doch hieße das, die Problematik um die auf das Jahr 961 gefälschte Urkunde in ungeRechtfertigter Weise beiseite zu schieben. Denn es existieren verschiedene Hinweise darauf, dass es sich bei dieser Urkunde nicht um eine Ganzfälschung, sondern eben nur um eine formale Fälschung handelt, die zumindest in bestimmten Teilen ihres Inhalts, darunter auch denjenigen, die Bohlsbach betreffen, auf Basis einer älteren Vorlage hergestellt wurde, die tatsächlich um oder gar im Jahr 961 entstanden sein könnte. Diesen Hinweisen nachzugehen ist das vorrangige Ziel der vorliegenden Untersuchung.

Dazu ist zunächst eine Einordnung der gefälschten Urkunde in ihren Entstehungszusammenhang nötig. Die Fragen nach dem Urheber, Zeitpunkt und Zweck einer Urkundenfälschung dienen dazu, ihren Inhalt sowohl in Bezug auf die Zeit, in der sie gefälscht wurde, als auch in Bezug auf die Zeit, auf die sie gefälscht wurde, einordnen zu können. Dabei ist festzuhalten, dass die vom Erzpriester Ludwig hergestellte Fälschung auf das Jahr 961 nur eine einer ganzen Reihe von Urkundenfälschungen ist, die unter Bischof Burkhard von Straßburg angefertigt wurden.⁸ Dessen Regierungszeit von 1141 bis 1162 ist in der Forschung geradezu berüchtigt für eine Reihe von Fälschungen in seinem Auftrag, die sich nicht nur auf den Bereich der Urkunden beschränkte. Besonders kurios mutet etwa eine Reliquienfälschung an, an der Burkhard federführend beteiligt war: 1143 behauptete das Straßburger Chorherrenstift St. Thomas, in einem Grab in ihrer Kirche ein Bleitäfelchen gefunden zu haben, das beweise, dass das Stift im Besitz der Reliquien des Heiligen Florentius sei. Dagegen protestierten jedoch die Chorherren des Stifts Haslach im Elsass, die den Besitz der Reliquien des Florentinus in ihrer Kirche beanspruchten. Burkhard unterstützte dies, indem er den Haslacher Reliquienschrein am 25. Oktober 1143 öffnen ließ und die vorgefundenen Gebeine als Überreste des Heiligen anerkannte; der Schrein wurde daraufhin wieder verschlossen und versiegelt. Am Tag danach ließ Burkhard den Schrein erneut öffnen und fand die Gebeine wie-

der vor, diesmal jedoch wundersamerweise zusätzlich mit einem Bleitäfelchen, das explizit an die Übertragung der Gebeine des Florentius in die Haslacher Kirche erinnerte und damit die Auffassung des Bischofs bestätigte.⁹

In ähnlicher Weise skrupellos verhielt sich Burkhard auch bei der Anfertigung einer Reihe von Urkundenfälschungen, zu denen er den eben erwähnten Erzpriester Ludwig beauftragte. Gerhard Rösch stellt in seiner Untersuchung des Urkundenwesens der Straßburger Bischöfe die Anfertigung dieser Fälschungen, darunter auch die auf 961, in Zusammenhang mit einer „neuen, konsequenten Wirtschaftspolitik“ des Straßburger Bischofs, deren Ziel die Hebung seiner wirtschaftlichen Macht war. In diesem Rahmen sei eine systematische Ordnung und rechtliche Sicherung der vergangenen Schenkungen und Seelgerätstiftungen durchgeführt worden. Weil, vermutlich anlässlich der Anlage eines neuen Anniversarbuches, festgestellt worden war, dass nicht alle Einnahmen schriftlich bzw. in Form einer Mitte des 12. Jahrhunderts als rechtssicher geltenden Siegelurkunde festgehalten waren, wurden entsprechende Fälschungen hergestellt, die diese Nachweise ersetzen sollten.¹⁰ In diesen Zusammenhang stellt Rösch auch die Fälschung auf 961, deren Herstellung er in den frühen 1160er-Jahren ansetzt, bei der er jedoch, entgegen der älteren Meinung, vermutet, dass es sich nur um eine formale Fälschung handeln könnte, „der vielleicht sogar eine echte Vorlage zugrunde liegt“.¹¹ Auf eine engere Beweisführung, welche Inhalte der gefälschten Urkunde möglicherweise auf eine solche echte Vorlage zurückgehen könnten, verzichtet Rösch jedoch. Dies soll an dieser Stelle nachgeholt werden.

Betrachten wir dazu zunächst den Inhalt der Urkunde, wobei uns klar sein muss, dass dieser Inhalt in einzelnen Teilen möglicherweise nicht Vorgänge des Jahres 961 beschreibt, sondern solche des 12. Jahrhunderts: Der Straßburger Bischof Udo (III.) beurkundet darin seine Schenkung mehrerer Güter an das Domkapitel der Straßburger Bischofskirche. Die Schenkung umfasste insgesamt 18 sogenannte Mansen mit Zubehör (vgl. Abschnitt 1).¹² Ein *mansus*, dem in der deutschen Übersetzung etwa die Hufe entspricht, bezeichnet im Früh- und Hochmittelalter kein Flächenmaß, sondern eine bäuerliche Hofstelle mit allen Gebäuden und so viel dazugehörigem Land, wie zum Unterhalt einer Familie notwendig war. Dies konnte regional je nach Bodenqualität sehr unterschiedlich groß sein.¹³ Die Orte, an denen sich die Mansen befanden, werden genau aufgelistet: Die Mehrzahl befanden sich in der Ortenau (*in Mortenowa*

situm), an erster Stelle *Badelsbach* (Bohlsbach), danach *Staden*, *Suabhusen*, *Owenheim*, *Diersheim*, *Gameneshurst* und zuletzt *Folmersheim* (2). Allein im Elsass (*in terra Alsatiensi*) befanden sich zwei Mansen in *Scephelingesheim* (3). Die meisten dieser Ortsnamen lassen sich problemlos identifizieren: Klar sind Bohlsbach und Schwabhausen, ein heute nicht mehr existierender Ort, der möglicherweise bei Griesheim lag,¹⁴ dazu Auenheim¹⁵ und Diersheim¹⁶ bei Kehl und Gamshurst¹⁷ bei Achern. *Staden* könnte mit dem Ort Stadelhofen bei Oberkirch identisch sein.¹⁸ Bei *Folmersheim* handelt es sich wahrscheinlich um die abgegangene Siedlung Volmarsten auf der Gemarkung von Altenheim bei Lahr, das Mitte des 14. Jahrhunderts als *Volmersheim* belegt ist.¹⁹ Das elsässische *Scephelingesheim* wird allgemein mit dem Ort Ober-Schäffolsheim, westlich von Straßburg, gleichgesetzt.²⁰

Im Anschluss an die Lokalisierung der Mansen enthält die Urkunde eine zusammenfassende Auflistung der jährlichen Abgaben und Leistungen, die von jeder der 18 Mansen erwartet wurde (4). Die Mansen waren von den Grundherrn, in diesem Fall also den Mitgliedern des Domkapitels, zur Bewirtschaftung an bäuerliche Pächter vergeben worden, die im Gegenzug Abgaben und Dienstleistungen zu erbringen hatten, und zwar gegenüber einem zentralen Fronhof, auf dem ein grundherrlicher Verwalter saß. Dieser Hof diente nicht nur als Sammelstelle für Abgaben, sondern war zugleich Gerichtsstätte für die Angehörigen des Fronhofverbands. Aus den Angaben in der Urkunde geht nicht hervor, ob und an welchem Ort sich der Fronhof für die 18 Mansen befand oder ob gar mehrere Fronhöfe von der Schenkung betroffen waren. Ebenfalls Teil eines Fronhofs war das sogenannte Salland, das von dem Verwalter in Eigenwirtschaft betrieben wurde. In den Bestimmungen zu den Abgaben wird in der Urkunde explizit festgehalten, dass diese sich ausschließlich auf die Mansen beziehen und das Salland (*salica terra*) davon nicht betroffen ist.

Die einzelnen Mansen bzw. deren Pächter sollen demnach am Fest Johannes des Täufers (24. Juni) fünf Schilling zahlen, am Fest des Heiligen Adelphus (30. August) vier Pfennige, vier junge Hühner und zehn Eier, zu Weihnachten (25. Dezember) zwölf Brote mit einer Länge und Breite von einer Elle, acht Schweineschultern von schlachtreifen Ferkeln, einen Eimer Bier und 24 Maß Hafer und zu Ostern weitere 12 Brote und acht Hähnchen. Ferner soll jede Manse bei der Bestellung der Äcker im Frühling und Herbst zwei *jugera*, gemeint ist jeweils ein von einem Paar Ochsen gezogenes Joch, und bei der Winter- und Sommerernte je vier Schnitter bzw. Erntehelfer zur

Verfügung stellen. Außerdem sollen sie dreimal im Jahr an den drei Gerichtsterminen je vier Pfennige zahlen.

Danach werden zu zwei Orten besondere Regelungen mitgeteilt. Zu *Scephelingesheim* wird bestimmt, dass ein Teil der Erträge der beiden dortigen Mansen zur Finanzierung eines Anniversars (Totengedenken im Rahmen einer Seelmesse) des Bischofs Udo verwendet werden sollen. Zu diesem Zweck sollen zwei Malter²¹ an Brotgetreide und ein Malter Hülsenfrüchte für die mit dem Anniversar verbundene Armenspeisung verwendet werden, während der Rest der Erträge dem Servitium, einer zusätzlichen Lebensmittelzuteilung zur Speisetafel der Straßburger Domherren,²² zukommen soll (5). Die nachfolgende Regelung zum Verhältnis zwischen den Domherren als Eigentümern der Mansen und den bäuerlichen Pächtern bezieht sich wohl ebenfalls ausschließlich auf die Mansen Schöffolsheim (6). Dies hängt damit zusammen, dass die Hofgüter des Domkapitels nicht diesem als Institution gehörten, sondern häufig einzelnen Domherren übergeben worden waren, die damit ihren eigenen Unterhalt finanzierten. Die Domherren gaben dazu die Hofgüter als Pachtgut zur Bewirtschaftung weiter an Bauern, die im Gegenzug Abgaben und einen Teil der Erträge an den Lehns Herrn, also den entsprechenden Domherrn, abliefern mussten. Bei den in der Urkunde getroffenen Regelungen fällt auf, dass diese deutlich zu Ungunsten der Pächter ausfallen. Es wird bestimmt, dass für den Fall, dass eine Manse in die Hände eines anderen Eigentümers (das heißt Domherren) wechseln sollte, der Pächter dem Nachfolger fünf Schilling zu zahlen habe; sollte der Pächter sterben, so erhält der Eigentümer das beste Stück Vieh des Verstorbenen, und beim Erwerb einer Manse durch einen Pächter sollte dieser dem Herrn ebenfalls fünf Schilling zahlen.

Anschließend nennt der Urkundentext noch eine Bestimmung für die Güter in Schwabhausen, wonach der mit dem Schutz der Güter beauftragte weltliche Vogt (*advocatus*) zur Entlohnung nicht mehr als die Hälfte einer der dort gelegenen Mansen erhalten solle, sofern er denn seine Aufgaben korrekt erfülle (*quatinus justus sit rector et defensor*) (7). Zu Bohlsbach benennt der Urkundentext keine Sonderbestimmungen, der Ort taucht nur an erster Stelle der eingangs positionierten Auflistung aller Orte mit geschenkten Mansen auf.

Nun ist diese Urkunde bzw. genauer diese Urkundenfälschung des 12. Jahrhunderts nicht der einzige Beleg, der Bohlsbach in einen Bezug zu dem 965 verstorbenen Bischof Udo III.

stellt. Aus Straßburg sind mehrere Nekrologien bekannt, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, die aber wahrscheinlich auf älteren Vorlagen basieren.²³ In diesen Nekrologien sind die Anniversare verzeichnet, das heißt, es wurde festgehalten, an welchem Tag im Jahr für welche Verstorbenen eine besondere Seelmesse zu lesen und wann für ihr Seelenheil zu beten sei.

In einem um 1165 entstandenen Nekrolog, also wenige Jahre nach dem Tod Bischof Burkhardts,²⁴ findet sich zum 26. August folgender Eintrag: *Oudo episcopus obiit, de Badelesbach plenum servitium, pauperibus maldr(um) I panis, quartale I leguminum, situle IIII cervisie.*²⁵ Dies ließe sich in etwa folgendermaßen übersetzen: „Bischof Udo starb, von Bohlsbach [= aus den Erträgen von Gütern in Bohlsbach] wird ein gesamtes Servitium [für die Domherren] finanziert, für die Armen [= die Armenspeisung] werden ein Malter Brot[-getreide], ein Quartale²⁶ Hülsenfrüchte und vier Eimer Bier bereitgestellt“.²⁷

Nun existiert eine auffällige Parallele zwischen diesem Eintrag und der Urkundenfälschung auf 961: In beiden Texten wird auf das Anniversar Bischof Udos Bezug genommen, und beide Male werden ähnliche Erträge genannt, die zur Finanzierung der Armenspeisung anlässlich des Anniversars bereitgestellt wurden: Ein bzw. zwei Malter Brotgetreide und ein Malter oder Quartale Gemüse, im Nekrologeintrag sind zusätzlich noch vier Eimer Bier angezeigt. Ferner wird in beiden Fällen bestimmt, dass zum Jahrestag mit den Erträgen ein komplettes Servitium für die Domherren finanziert werden soll. Einziger großer Unterschied: In dem Nekrologeintrag stammen die Erträge aus Gütern zu Bohlsbach, in der Urkunde jedoch aus den beiden Mansen zu Ober-Schöffolsheim. Wie lässt sich dieser Unterschied erklären?

Schauen wir uns dazu die 961 gefälschte Urkunde genauer an: Es ist auffällig, dass von den 18 von Bischof Udo geschenkten Mansen fast alle rechts des Rheins in der Ortenau liegen (2), während sich nur zwei linksrheinisch im Elsass befinden, nämlich in Ober-Schöffolsheim (3). Weiterhin fällt auf, dass im Gegensatz zu letzterem Ort bei den Ortenauer Gütern nicht mitgeteilt wird, wie viele Mansen sich jeweils an einem Ort befinden. 16 Mansen verteilt auf sieben Orte bedeutet, dass sich an den einzelnen Orten nicht jeweils die gleiche Anzahl an Mansen befunden hatte und an einigen Orten wohl mehr als zwei Mansen. Gleichzeitig sind es gerade die Güter in Ober-Schöffolsheim, die als Finanzierungsgrundlage der Armenspeisung und des Servitiums im Rahmen des Anniversars von Udo eine wichtige Rolle in der Urkunde spielen (5).

Von Straßburger Besitz in Ober-Schäffolsheim erfahren wir außer in dieser Urkunde erst wieder zu Ende des 12. Jahrhunderts. Die Herkunft bzw. der Zeitraum des Erwerbs dieser Güter ist nicht bekannt. Wie aus anderen urkundlichen Belegen bekannt, verfügten an diesem Ort in den 1140er-Jahren auch die beiden elsässischen Klöster Maursmünster (Marmoutier) und das Frauenkloster Sindelsberg sowie eventuell auch regionale Adlige über Besitz.²⁸ Diese standen damit vor Ort in Konkurrenz zum Straßburger Domkapitel und es ist nicht unwahrscheinlich, dass es in dieser Zeit zu Streitigkeiten zwischen diesen Parteien über ihre jeweiligen Güter in Ober-Schäffolsheim gekommen war. In diesem Fall hätte das Domkapitel oder auch Bischof Burkhard zur Behauptung ihrer Ansprüche entsprechende Nachweise über ihren Besitz in dem Ort vorlegen müssen, Nachweise, die sie aber möglicherweise nicht bzw. nicht mehr oder zumindest nicht in urkundlicher Form besessen hatten.

Die Lösung könnte eine für die Regierung Bischof Burkhard's typische gewesen sein: Er ließ von seinem Erzpriester Ludwig eine Urkundenfälschung herstellen, die den Besitz des Domkapitels in Ober-Schäffolsheim möglichst sicher belegen sollte. Dazu ist folgendes Szenario denkbar: Um einen solchen Nachweis zu bewerkstelligen, ging Ludwig einen sinnfälligen Weg, indem er die beiden umstrittenen Mansen zu Ober-Schäffolsheim samt den speziellen Bestimmungen zu diesen Gütern nachträglich in eine sehr viel ältere echte Schenkung einbaute, nämlich derjenigen Udos III. Diese möglicherweise tatsächlich auf das Jahr 961 datierte Schenkung Udos an das Straßburger Domkapitel umfasste wahrscheinlich allein die auf die sieben Orte bzw. Höfe in der Ortenau verteilten 16 Mansen, wobei auch hier an erster Stelle Bohlsbach genannt gewesen sein dürfte. Ebenso wird die Schenkung Angaben zu den Abgaben und Leistungen der einzelnen Mansen enthalten haben, wobei nicht festgestellt werden kann, ob die jetzt in der Fälschung genannten Angaben den ursprünglichen Konditionen entsprachen oder von Ludwig den aktuellen Verhältnissen des 12. Jahrhunderts angepasst wurden. Weiterhin wird in der Vorlage das Anniversar des Bischofs angesprochen gewesen sein, dort jedoch mit den Gütern in Bohlsbach als Finanzierungsgrundlage. Auf diesen Sachstand weist der überlieferte Nekrologeintrag hin, der den Nutzern des Nekrologs in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert die tatsächliche Finanzierungsgrundlage des Anniversars mitteilte.²⁹ Er dürfte parallel zur Anfertigung der gefälschten Urkunde aufgeschrieben worden sein, um den korrekten Sachstand gegenüber der eigenen Gü-

terverwaltung in Erinnerung zu behalten und keine Verwirrung aufkommen zu lassen.

Bei einem Nekrolog handelte es sich in der Regel um ein internes Verwaltungsinstrument einer geistlichen Gemeinschaft, in unserem Fall also des Straßburger Domkapitels, das eher nicht dazu bestimmt war, von Außenstehenden eingesehen oder als Beweismittel in Rechtsstreitigkeiten mit auswärtigen Konkurrenten eingesetzt zu werden. Gerade dazu diente hingegen die Urkundenfälschung des Erzpriesters Ludwig. Sich widersprechende Angaben in beiden Dokumenten, einem für den internen Gebrauch benutzten Nekrolog und einer nur gegenüber Auswärtigen genutzten Urkundenfälschung, konnten so problemlos nebeneinander existieren. Dem Straßburger Domkapitel war schließlich bewusst, welches Dokument den korrekten Sachverhalt vermittelte.

Auf die prominente Rolle der Bohlsbacher Mansen als Finanzierungsgrundlage des Anniversars verweist auch ihre Positionierung ganz zu Beginn der Liste der sieben Orte bzw. Höfe in der Ortenau. Vermutlich endeten in der älteren Schenkung hier bereits die relevanten Informationen zu deren Gegenstand und es waren nur noch die Angaben zur Datierung enthalten.

Als Textgrundlage dieser älteren Schenkung sind Aufzeichnungen innerhalb der Verwaltung oder des Archivs des Domkapitels anzunehmen, auf deren Vorhandensein auch der Nekrologeintrag hinweist. Sie könnten etwa in einer Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte in einer Besitzaufstellung oder einer Sammlung von Traditionsnotizen enthalten gewesen sein.³⁰ Dass es sich dabei um eine tatsächliche Schenkungsurkunde des 10. Jahrhunderts gehandelt haben wird, ist eher unwahrscheinlich, da bislang praktisch keine echten Bischofsurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts bekannt sind.³¹

Vor diesem Hintergrund nimmt das konkrete Vorgehen des Fälschers Ludwig in der Komposition seiner Fälschung etwas genauer Gestalt an: Er verfertigte eine komplett neue Urkunde, in die er jedoch zahlreiche Textbestandteile der älteren Schenkung, insbesondere die Verortung und Beschreibung der Güter, übernahm. Zunächst fügte er der ursprünglichen Liste der 16 Mansen in sieben ortenauischen Orten bzw. Höfen die beiden vermutlich umstrittenen Mansen in Ober-Schöffolsheim im Elsass hinzu. Die unterschiedliche Beschreibungsweise, also die genaue Zuweisung von zwei Mansen nach Ober-Schöffolsheim gegenüber der unbestimmten Zuweisung der übrigen 16 Mansen zu den sieben Ortenauer Höfen, könnte ebenfalls ein Hin-

weis darauf sein, dass es sich hierbei um zwei zeitlich unterschiedliche Passagen handelt. Anschließend ersetzte der Fälscher in der Passage, die die Finanzierungsgrundlage des Anniversars Udos nennt, Bohlsbach durch *Scephelingesheim*, und fügte ergänzend dazu wahrscheinlich auch die für das Domkapitel vorteilhaften Regelungen zum Pachtverhältnis ein. Mit diesen drei Veränderungen war das Hauptanliegen des Fälschers erfüllt, die Absicherung des Straßburger Anspruchs auf die beiden Mansen in Ober-Schäffolsheim, deren Status gegenüber den Pächtern nun ebenfalls geklärt war. Und weil der Fälscher mit seinem Werk schon einmal dabei war, ließ er sich die Gelegenheit nicht entgehen, auch einige unklare Verhältnisse in Schwabhausen, ebenfalls zugunsten des Domkapitels, zu regeln.

Mit der Verwendung gerade der Schenkung Udos III. als Vorlage schlug der Erzpriester Ludwig zwei Fliegen mit einer Klappe: Erstens stellte die gefälschte Urkunde die Güter in Ober-Schäffolsheim in eine lange Tradition der Zugehörigkeit zum Straßburger Domkapitel, indem sie einen angeblichen Erhalt der Güter bereits vor zwei Jahrhunderten nachwies, und zweitens stellte sie die umstrittenen Güter in unmittelbare Nachbarschaft zu einer Reihe von anscheinend unumstrittenen Gütern des Domkapitels, nämlich die Mansen in den genannten sieben Orten in der Ortenau, angeführt von Bohlsbach. Zu diesen Gütern scheint das Domkapitel über ausreichende Nachweise verfügt zu haben, oder zumindest hatte bislang niemand versucht, ihm seine Besitzansprüche auf diese Mansen streitig zu machen. Ob die Fälschung in irgendeiner Weise bei juristischen Auseinandersetzungen um die Straßburger Güter zu Ober-Schäffolsheim zum Einsatz kam und mit welchem Erfolg, ist indes unbekannt.

Zusammenfassend lässt sich zu dieser Urkunde und der Erwähnung von Bohlsbach darin Folgendes bemerken: Obwohl es sich eindeutig um eine im Auftrag des Straßburger Bischofs Burkhard hergestellte Fälschung aus etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts handelt, gibt es Hinweise darauf, dass zumindest Teile ihres Inhalts auf Informationen beruhen, die in die Zeit des 10. Jahrhunderts zurückreichen und möglicherweise sogar aus einer echten Schenkungsaufzeichnung zum Jahr 961 stammen. Es handelt sich demnach für diese Teile wohl nur um eine formale Fälschung. Konkret beträfe dies zunächst die Existenz einer Schenkung Bischof Udos III. im Umfang von 16 Mansen in den sieben zuerst genannten Orten/Höfen der Ortenau (1)/(2), inklusive der anzunehmenden Ersterwähnung des Ortsna-

mens Bohlsbach (*Badelesbah*), dazu nicht näher einzugrenzende Informationen zu Abgaben und Leistungen der Pächter (4), sowie die Festlegung der Bohlsbacher Mansen als Finanzierungsgrundlage der Armenspeisung und des Servitiums der Domherren am Jahrestag des Bischofs. Wie der Eintrag im Straßburger Nekrolog der 1160er-Jahre zeigt, wurden die Bohlsbacher Mansen wohl erst in der Fälschung durch die beiden in dieser Zeit wohl umstrittenen Mansen in Ober-Schöffolsheim ersetzt (5). Ebenso dürften die für das Domkapitel vorteilhaften Regelungen der Pachtverhältnisse und der Vogteibestimmungen zu Schwabhausen Zusätze und Modifizierungen darstellen (6/7). Damit lässt sich zwar nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das Datum 961 oder zumindest die Zeit vor Bischof Udos Tod 965 in Bezug auf die schriftliche Ersterwähnung Bohlsbach in der Geschichte durchaus seine Richtigkeit hat.

Die bislang zweitälteste Urkunde, allerdings die älteste echte Urkunde, in der Bohlsbach genannt wird, ist eine von Kaiser Otto II. (955-983) am 25. Juli 973 ausgestellte Besitzbestätigung für das Kloster Payerne (Peterlingen).³² Das heute im schweizerischen Kanton Waadt unweit des Neuenburger Sees gelegene Kloster wurde um 950/60 von dem burgundischen König Konrad, seiner Mutter Bertha und seinem Bruder Herzog Rudolf gegründet. Um 965 wurde der Konvent dem Reformkloster Cluny unterstellt. Eine Schwester König Konrads, Adelheid, hatte 951 den römisch-deutschen König Otto I. (912-973), seit 962 Kaiser, geheiratet. Auf ihren Einfluss hin wurde das Kloster von Otto I. und seinen Nachfolgern stark gefördert und mit umfangreichem Besitz ausgestattet.³³

Eine sehr bedeutende Schenkung erhielt Payerne von einem seiner Gründer, dem burgundischen Herzog Rudolf, wohl in den frühen 960er-Jahren. Die entsprechenden Güter hatte er größtenteils kurz zuvor, im Jahr 959, aus der Hand seines Schwagers Otto I. erhalten.³⁴ Es handelte sich dabei um zwei Höfe, das heißt hier übergeordnete Fronhöfe, in Colmar und in Hüttenheim, sowie alle Güter im Elsass, die der König von dem 952 gegen ihn rebellierenden Grafen Guntram konfisziert hatte.³⁵ Dies waren vornehmlich Güter ebenfalls in Colmar und Hüttenheim sowie in Dorlisheim. Explizit ausgeschlossen davon waren jedoch Guntrams Güter in Brumath und Umgebung. Eben diese Schenkung Herzog Rudolfs an Payerne ist auch Gegenstand der Urkunde Ottos II. von 973. Ihr Inhalt hilft uns, etwas mehr Klarheit über die Informationen zu Bohlsbach in der 961-Urkunde zu erlangen.



In seinem Diplom bestätigt Otto II. dem Abt von Cluny die vorgelegten Verfügungen seines Vaters und seiner anderen Vorgänger bezüglich der Güter, die Herzog Rudolf der Kirche der Heiligen Jungfrau Maria zu Payerne geschenkt habe, und zwar die Höfe in Colmar und Huttenheim mit allem ihrem Zubehör und [dazu] aus seines, Ottos II., Recht eine Manse in villa Badelesbah, und alles, was Guntram an Besitz im Elsass besaß, außer Brumath mit seinem Zubehör:

Besitzbestätigung
Kaiser Ottos II.
für das Kloster
Payerne (25. Juli 973);
Archive cantonales
vaudoises
(Lausanne), C I b 1.

scripta videlicet piissimi genitoris nostri ceterorumque praedecessorum nostrorum [...], qualiter iam dicti antecessores nostri eas res, quae a nobilissimo duce Ruodolfo praefatae aecclesiae sanctae Mariae semper virginis [...] concessa atque donata fuerunt, curtes scilicet Cholumbra et Hittinheim cum omnibus eorum pertinentiis et nostri iuris unum mansum in villa Badelesbah et omnia quae Guntrammus in Alsatia proprietatis visus est habere, excepto Pruomad cum suis appertinentiis.

Der hier beschriebene Besitz entsprach allen Gütern, die Rudolf 959 von Otto I. erhalten hatte, außer der Manse in Bohlsbach. Zusätzlich verleiht Otto II. in der Urkunde noch die königliche Immunität über alle genannten Güter (*decrevimus atque sub nostra tuitionis immunitate per huius precepti nostri vigorem omnes predictas res earumque legales appertinentias conclusimus*), das heißt das Recht, sich in Bezug auf diese Güter ausschließlich vor dem König bzw. dem königlichen Gericht verantworten zu müssen. Damit stellte der König sicher, dass kein Adliger, insbesondere keiner der regionalen Grafen, auf diese Güter zugreifen konnte. Dazu nennt die Urkunde auch die relevanten Grafen vor Ort. Während die elsässischen Güter in dem Amtsbereich zweier Grafen namens Hugo und Liutfred fielen, wird die Manse zu Bohlsbach im Gau Ortenau und in den Amtsbezirk des Grafen Konrad verortet (*uno nostro manso in villa Badelesbah in pago Mortanouua et in comitatu Chuonradi comitis sito*).

Die Angabe *in villa Badelesbah* lässt sich nicht eindeutig übersetzen. Eine *villa* kann im 10. Jahrhundert neben anderem eine dörfliche Siedlung sein, aber auch der Mittelpunkt eines Fronhofverbands.³⁶ Demnach könnte in Bohlsbach der Fronhof einer Grundherrschaft existiert haben, dem mehrere Mansen untergeordnet waren. Eine dieser Mansen war ehemals in königlichem Besitz und wurde an Payerne geschenkt: König Otto spricht in seiner Urkunde explizit von einer „aus unserem Recht“ gegebenen Manse (*nostris iuris unum mansum*) bzw. „unserer einen Manse“ (*uno nostro manso*). Damit ist allerdings nicht klar, ob neben der Manse auch der zu postulierende übergeordnete Fronhof in Bohlsbach in königlichem Besitz war oder ob auch alle andere Mansen dieses Fronhofs Königsgut waren. Dazu schweigt die Urkunde und wir besitzen auch keine Parallelüberlieferung. Wenn wir uns jedoch an den Wortlaut der formalen Fälschung auf 961 erinnern, taucht dort Bohlsbach an erster Stelle in der Liste der sieben Ortenauer Orte bzw. Höfe auf und die Erträge der Bohlsbacher Mansen dienten ursprünglich wohl der Finanzierung des Anniversars des Bischofs Udo. Demnach könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass Bohlsbach auch schon im 10. Jahrhundert eine gewichtige Rolle einnahm, etwa als Standort eines übergeordneten Fronhofs. Die von Udo geschenkte eine oder mehrere Mansen in Bohlsbach könnten demnach Teile des gleichen Fronhofverbands gewesen sein wie die 973 erwähnte königliche Manse. Möglicherweise waren Udos Mansen zu Bohlsbach sogar ursprünglich königlicher Besitz. Der Bischof könnte sie vom König erhalten haben, etwa als Gegenleistung für treue

Dienste. Udo selbst wiederum gab sie später an das Domkapitel weiter, um sein Anniversar zu finanzieren.

Besonders interessant in der Urkunde von 973 ist die Bemerkung, Otto II. habe die Bestätigung aufgrund ihm vorgelegter „Verfügungen seines Vaters und seiner anderen Vorgänger“ vorgenommen (*scripta videlicet piissimi genitoris nostri ceterorumque praedecessorum nostrorum*). Demnach waren die 973 erwähnten Schenkungen bereits zuvor einmal bestätigt worden, zumindest von seinem Vater Otto I. Und tatsächlich existierte aus dem Jahr 965 eine Urkunde Ottos I. für das Kloster Payerne. Allerdings ist von dieser Urkunde außer der Information über den Empfänger Payerne nur noch die Datierungszeile mit dem Datum 12. Mai 965 und der Angabe des Ausstellungsorts, dem Ort Erstein südlich von Straßburg, bekannt, überliefert in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts.³⁷ Da Otto I. wenige Tage zuvor, am 6. Mai 965, eine andere Urkunde ausstellte, die sich im Original erhalten hat, geht die Forschung davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit auch die auf den 12. Mai 965 ausgestellte Urkunde tatsächlich existierte und echt war.³⁸ Obwohl außer der genannten Datierungszeile keine weiteren Textteile überliefert sind, ist anzunehmen, dass es sich um eine Bestätigung der Schenkung Herzog Rudolfs an das Kloster Payerne handelte,³⁹ also eine der 973 angesprochenen Verfügungen. Wie zuvor dargelegt, hatte Herzog Rudolf im Jahr 959 alle in der Bestätigung von 973 genannten Güter außer der Manse zu Bohlsbach von seinem Schwager Otto I. erhalten. Diese Güter schenkte er bald danach an Payerne und die Urkunde von Mai 965 dürfte die Bestätigung dieser Schenkung gewesen sein. Aber war zu diesem Zeitpunkt auch bereits die Manse in Bohlsbach unter diesen Gütern?

Die entscheidende Frage hierzu lautet: Was mag diese einzelne königliche Manse in Bohlsbach für eine Funktion innerhalb der Schenkung an Payerne gehabt haben? Schließlich handelte es sich bei dem übrigen Schenkungsgut, den Höfen in Colmar und Hüttenheim und den Besitz des Grafen Guntram im Elsass, um recht umfangreiche Güter. Im Vergleich dazu dürfte sich die einzelne Manse in Bohlsbach recht bescheiden ausgenommen haben. Zudem liegen alle anderen Güter vollständig im Elsass. Weshalb also 965 die Hinzugabe einer einzelnen Manse in der Ortenau? Eine plausible Erklärung hierfür wäre, dass der König, und zwar nicht erst Otto II. 973, sondern bereits sein Vater Otto I. im Jahr 965, mit der Hinzugabe eines zwar vergleichsweise geringwertigen, aber ausdrücklich königlichen Guts eine symbolische Geste vollziehen wollte, die mit Nachdruck seine Zu-

stimmung zu dieser Schenkung signalisieren sollte. Demnach war die Manse in Bohlsbach wahrscheinlich bereits in der Urkunde Ottos I. von 965 Teil des Schenkungsguts an Payerne, womit sich zwischen 961 und 973 das weitere Datum 965 für eine zumindest zu postulierende Erwähnung Bohlsbachs schieben würde.

Die königliche Manse zu Bohlsbach war anscheinend der einzige Besitz des Klosters Payerne in der Ortenau, doch blieb sie den Brüdern über mehrere Jahrzehnte erhalten. Sie wurde dem Kloster, zusammen mit dem Rest der Schenkung Herzog Rudolfs, von allen drei Nachfolgern Ottos II. bestätigt: zunächst 998 von Otto III.,⁴⁰ 1003 und noch einmal 1004 von Heinrich II.,⁴¹ sowie 1024 und 1027 von Konrad II.⁴² In einer Bestätigung der Besitzungen des Klosters durch den in Straßburg weilenden Kaiser Heinrich III. im Jahr 1049 taucht zwar die Schenkung Herzog Rudolfs auf, doch werden nur noch die Besitzungen in Burgund und im Elsass, jedoch keine Güter mehr in der Ortenau genannt.⁴³ Demnach dürfte die Bohlsbacher Manse zwischen 1027 und 1049 in irgendeiner Form von Payerne veräußert worden sein. Am wahrscheinlichsten erscheint ein Tauschgeschäft, etwa mit dem Domkapitel von Straßburg, das seit der Schenkung Bischof Udos um 961 ja selbst bereits über Besitz in Bohlsbach verfügt zu haben scheint.

961–2011: 1050 Jahre Bohlsbach?

Ein Jubiläum auf der Basis einer Urkundenfälschung des 12. Jahrhunderts? Die Antwort auf die Frage, ob die Gemeinde Bohlsbach im Jahr 2011 das 1050-jährige Jubiläum der Ersterwähnung des Orts möglicherweise zum falschen Zeitpunkt begangen hat, darf nach der vorliegenden Untersuchung mit einem allenfalls geringfügig eingeschränkten Nein beantwortet werden. Bei der vermutlich in den frühen 1160er-Jahren im Auftrag Bischof Burkhardts von Straßburg von dem Erzpriester Ludwig auf das Jahr 961 gefälschten Urkunde handelt es sich in den Teilen, die Bohlsbach und auch die übrigen sechs Ortenauer Orte betreffen, mit großer Wahrscheinlichkeit nur um eine formale Fälschung, als deren Vorlage eine echte Rechtsaufzeichnung der Schenkung des 965 verstorbenen Bischofs Udo III. gedient haben dürfte. Die frühere Existenz einer solchen wie auch immer gearteten Rechtsaufzeichnung und ihres Bohlsbach betreffenden Inhalts wird durch den in die 1160er-Jahre datierenden Nekrologeintrag der Straßburger Domkirche sehr wahrscheinlich gemacht. Während dieser Eintrag, in dem die

Güter zu Bohlsbach als Finanzierungsgrundlage einzelner Teile des von Udo angelegten Anniversars benannt werden, den tatsächlichen Sachstand zum internen Gebrauch innerhalb der Verwaltung des Straßburger Domkapitels mitteilte, sollte die Urkundenfälschung im Rahmen zu vermutender Rechtsstreitigkeiten um Straßburger Besitz im elsässischen Ober-Schöffolsheim dem Domkapitel als juristisch sattelfester Nachweis seiner Ansprüche dienen, seien diese berechtigt oder unberechtigt. Indem die zwei umstrittenen Mansen zu Ober-Schöffolsheim in unmittelbare Nachbarschaft zu den unumstrittenen Ortenauer Besitzungen des Domstifts, darunter an erster Stelle Bohlsbach, gestellt und zur weiteren Absicherung als angebliche Finanzierungsgrundlage des Anniversars Udos ausgegeben wurden, wollte der Fälscher der oder den anderen Streitparteien eine seit zwei Jahrhunderten ungebrochene Zugehörigkeit dieser Güter zum Straßburger Domkapitel vorgaukeln. In einem Rundumschlag bereinigte der Fälscher vermutlich noch mehrere weitere Problemfälle um die Ortenauer Güter, indem er entsprechende Regelungen zugunsten des Domkapitels in den Urkundentext aufnahm.

Zwar ist die Datierung der ursprünglichen Schenkung Udos auf das Jahr 961 nicht mit absoluter Sicherheit festzustellen – deshalb das eingeschränkte Nein –, doch gibt Udos Todesjahr 965 einen nahe gelegenen Endpunkt vor. Aus dem Jahr 965 dürfte vormals auch eine weitere, heute nicht überlieferte Urkunde Kaiser Ottos I. existiert haben, in der Bohlsbach als Siedlung oder als Sitz eines Fronhofs genannt wurde. Auf diese Bestätigung der Schenkung des burgundischen Herzogs Rudolf an das Kloster Payerne, nahm Otto II. im Sommer 973 in seiner eigenen, im Original überlieferten Bestätigung dieses Vorgangs Bezug.

Dabei ist relativ klar, dass die hier vorgestellten Dokumente, seien es echte oder gefälschte Urkunden oder Nekrologeinträge, und die damit verbundenen Daten 961, 965 und 973 auch „nur“ einzelne Stationen der Geschichte von Bohlsbach dokumentieren, die selbst noch weiter zurückreichen dürfte. Schließlich ist anzunehmen, dass die dortigen Hofstellen bzw. Siedlungseinheiten nicht erst in dieser Zeit entstanden sind, sondern vermutlich bereits seit einigen Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte existierten, bevor sie das erste Mal schriftlich erfasst wurden. Insofern dürfte Bohlsbach als Siedlungsgrund über das Datum seiner schriftlichen Ersterwähnung hinaus noch weitaus älter sein als die 2011 gefeierten 1050 Jahre.

Lateinischer Wortlaut und deutsche Übersetzung der auf 961 gefälschten Urkunde (Übersetzung und Kommentar von Tobie Walther)

Strasbourg, Archives Départementales du Bas-Rhin, G 2707 n. 3

Edition: Acte n.°565, bearbeitet von Marie-José GASSE, in: Chartes originales antérieures à 1121 conservées en France, hg. von Cédric GIRAUD, Jean-Baptiste RENAULT und Benoît-Michel TOCK,

Nancy: Centre de Médiévisitque Jean Schneider, und für die Onlinefassung:

Orléans: Institut de Recherche et d'Histoire des Textes, 2010.

<<http://www.cn-telma.fr/originaux/charte565/>>

(Stand: 10. Juni 2010). Vgl. auch die weiteren Angaben unter Anmerkung 2.

-
- | | |
|---|---|
| <p>1 In nomine sanctae et individuae trinitatis, divina favente clementia.</p> <p>Quoniam litteris more sanctorum patrum sub brevitare solemus annotare que successorum nostrorum memorie desideramus commendare. Notum sit igitur cunctis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter ego Ovdo, gratia Dei Argentoratensis ecclesie licet indignus episcopus, predium unum videlicet decem octo mansos ejusdem Argentoratensis ecclesie procuratrici gloriosissime Dei genitrici Marie ibidemque sibi famulantibus pro remedio animarum parentum meorum nostre que anim. pro salute legitima astipulatione cum viis et inviis, pratis et arvis, cultis et incultis, ceterisque utensilibus contradidi.</p> | <p>Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, kraft der wohlwollenden göttlichen Güte.</p> <p>Weil wir gewohnt sind nach der Sitte der heiligen Väter kurz und bündig schriftlich aufzuzeichnen, was wir dem Gedächtnis unserer Nachfolger anvertrauen möchten, sei allen jetzigen und kommenden an Christus Gläubigen bekannt, dass ich Ovdo, von Gottes Gnaden, wenn auch unwürdiger Bischof der Straßburger Kirche, ein Gut, d. h. achtzehn Mansen mit Wegen und unwegsamen Land, Wiesen und Feldern, bebaut und unbebaut und allem übrigen Zubehör Maria, der ruhmreichsten Mutter Gottes, als Vertreterin derselben Straßburger Kirche und den ebendort Dienenden zum Seelenheil meiner Eltern und zu unserem eigenen Seelenheil durch rechtmäßiges Zeugnis übergeben habe.</p> |
| <p>2 Idem autem predium in Mortenowa situm est videlicet Badelsbach, Staden, Suabhusen, Owenheim, Diersheim, Gameneshurst, Folmersheim.</p> | <p>Das Gut ist in der Ortenau, nämlich in Bohlsbach, Stadelhofen, Schwabhause, Auenheim, Diersheim, Gamshurst und Folmersheim,</p> |
| <p>3 Duo vero mansi siti sunt in terra Alsatensi, scilicet Scephelingsheim.</p> | <p>zwei Mansen jedoch auf elsässischem Gebiet in Schöffolsheim gelegen.</p> |
-

-
- 4** Hac autem conditione predium idem donavimus ut singuli mansi preter salicam terram in festo sancti Johannis Babtistę , quinque solidos persolvant, in festo vero sancti Adelfi, quatuor denarios et IIII pullos, ova decem in Nativitate quoque Domini duodecim panes cubiti unius longitudinem et latitudinem habentes et octo swillas scapulas maturorum fruschingorum et unam situlam cervisię , et viginti quatuor ymenas avenę , in pascha domini similiter duodecim panes, et octo gallinarios. Item singuli mansi ter in anno tribus in placitis quatuor messoros, in estivalibus similiter. Item singuli mansi in vernali aratione duo jugera, in autumnali similiter, item in hiemalibus messibus colligendis singuli mansi ter in anno tribus in placitis quatuor denarios persolvant.
- Wir gaben das Gut unter der Bedingung, dass jede einzelne Manse, ausgenommen das Salland, am Fest des heiligen Johannes des Täufers [24. Juni] fünf Schilling zu zahlen habe, am Fest des heiligen Adelphus [30. August] vier Pfennige, vier junge Hühner, zehn Eier, zu Weihnachten zwölf Brote mit einer Länge und Breite von einer Elle und acht Schweineschulter von schlachtreifen Ferkeln,⁴⁴ einen Eimer Bier und vier und zwanzig Maß Hafer, zu Ostern gleichmaßen zwölf Brote und acht Hähnchen. Ebenso soll jede einzelne Manse beim Pflügen im Frühling und gleichermaßen im Herbst zwei Joche und bei der Winterernte vier Schnitter wie auch ebenfalls bei der Sommerernte zur Verfügung stellen.⁴⁵ Ebenso soll jede Manse dreimal im Jahr an den drei Gerichtsterminen vier Pfennige zahlen.
-
- 5** De tributis vero duorum mansorum Scefelingesheim jacentium in anniversario nostro duos maltros panis et unum leguminum in usum pauperum erogentur, de ceteris siquidem omnibus plenum servitium fratribus.
- Von den Erträgen beider in Schöffolsheim liegenden Mansen sollen zu unserem Jahrestag zwei Malter Brot[-getreide] und ein [Malter] Hülsenfrüchte⁴⁶ zum Nutzen der Armen, von den restlichen (Mansen) aber eine komplette (zusätzliche) Lebensmittelzuteilung⁴⁷ an die Brüder [= Domherren] verteilt werden.
-
- 6** Sin autem dominus hujus benefitii mutabitur mansus ejus successori quinque solidos persolvat, et si mansi possessor obierit, dominus optimum caput animalis hinc habeat, qui vero mansum acquisierit, quinque solidos domino dabit.
- Falls aber der Herr [= Eigentümer] dieses Pachtguts⁴⁸ wechselt, soll die Manse seinem Nachfolger fünf Schilling auszahlen. Und wenn der Besitzer der Manse [= der Pächter] stirbt, wird der Herr das beste Vieh hiervon bekommen. Wer aber die Manse erwirbt, wird fünf Schilling dem Herrn geben.
-

-
- 7** Preterea sciendum quod advocatus dimidium mansum hinc apud Suabhus situm habere debet, quatinus justus sit rector et defensor, et nullam aliam potestatem in hoc predio exerceat, nisi per dominum vocetur, et tunc sex equis veniat, et dominus sibi prandium suffitienter prebeat.
- Außerdem ist zu wissen, dass der Vogt die Hälfte von der bei Schwabhausen gelegenen Manse haben soll, sofern er ein gerechter Verwalter und Verteidiger ist. Er darf keine weitere Gewalt auf dem Gut ausüben, außer wenn er vom Herr gerufen wird. Dann soll er mit sechs Pferden kommen und der Herr soll ihm ein Mahl in hinreichender Menge gewähren.
-
- 8** Precipimus autem in verbo Dei et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli et sub anathematis vinculo confirmamus ne quisquam idem predium sibi usurpare vel distrahere audeat, vel in alium quam in usum fratrum expendere presumat, et ut hęc majorem confirmationem habeant et inconvulsa permaneant scribi et inpressione nostri sigilli fecimus insigniri.
- Wir schreiben vor, im Namen Gottes und kraft der Gewalt der heiligen Apostel Petrus und Paulus, und bekräftigen unter der Androhung des Bannes, dass niemand es wagt, sich dieses Gut widerrechtlich anzueignen oder es auseinanderzureißen oder dass niemand sich herausnimmt, anders als zum Nutzen der Brüder zu zahlen. Und damit das Ganze eine größere Bestätigung hat und unerschüttert besteht, ließen wir es schreiben und durch das Eindrücken unseres Siegels siegeln.
-
- 9** Acta sunt autem hęc a nobis anno ab incarnatione domini nostri Jhesu Christi DCCCCLXI, indictione IIII, Ottone rege regnante.
- Dies ist von uns ausgeführt worden im Jahre 961 seit der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus, in der vierten Indiktion, unter der Herrschaft König Ottos.
-

Anmerkungen

- 1 Der folgende Text basiert auf dem am 6. Mai 2011 in der Festhalle Bohlsbach gehaltenen Festvortrag zum Jubiläum „1050 Jahre Bohlsbach“. Er wurde für die Veröffentlichung überarbeitet und mit Anmerkungen versehen.
- 2 Strasbourg, Archives départementales du **Bas-Rhin**, G 2707 n. 3. Edition: Acte n.°565 dans Chartes originales antérieures à 1121 conservées en France, hg. von Cédric Giraud, Jean-Baptiste Renault und Benoît-Michel Tock, Nancy: Centre de Médiévistique Jean Schneider, und für die Onlinefassung: Orléans: Institut de Recherche et d'Histoire des Textes, 2010. <http://www.cn-telma.fr/originaux/charte565/> (Stand: 10. Juni 2010). Eine ältere Edition in Urkundenbuch der Stadt Strassburg [= UB Strassburg], Bd. 1, bearb. von Wilhelm Wiegand, Straßburg 1879, Nr. 41, S. 32 f. Das Regest dazu in Regesten der Bischöfe von Straßburg [= RBS], Bd. 1, hg. von Paul Wentzcke, Innsbruck 1908, Nr. 145, S. 247 f.
- 3 Lausanne, Archive cantonales vaudoises, C 1 b 1. Vollständiger Abdruck in MGH DO II, Nr. 51, S. 60.
- 4 Zu Bischof Burkhard vgl. die Angaben zu den Belegen in RBS 1 (wie Anm. 2), S. 325–342, für die Zeit von 1141–1151 Ziegler, Wolfram: König Konrad III. (1183–1152). Hof, Urkunden und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 26), Wien/Köln/Weimar 2008, 216–219.
- 5 Erstmals festgestellt wird der Fälschungscharakter der Urkunde in Bloch, Hermann/Wittich, Werner: Die Jura curiae in Munchwilare. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 54 (1900), 391–431, darin S. 410 f.: „Die Urkunde Udo's [von 961] giebt sich als ein besiegeltes Original, ist aber unter Bischof Burchard (1141–1162) geschrieben und mit einem angeblich Udo zukommenden Siegel versehen worden, das jedoch genau demjenigen Burchards nachgebildet ist. Dass sie auf eine echte Vorlage zurückginge, ist höchst unwahrscheinlich, da das ganze Formular vielfach wörtlich aus älteren Urkunden, wiederum teilweise Burchards zu belegen ist.“ Dazu in der Anmerkung: „Völlig entscheidend für die obige Behauptung ist die wörtliche Entlehnung des Schlusses von ‚precipimus autem in verbo die' an aus der Urkunde Burchards von 1143“ mit Verweis auf UB Strassburg 1 (wie Anm. 2), S. 70 ff., Nr. 90 und weitere Urkunden der bischöflichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts. Ein detaillierter Vergleich der Textpassagen wird vorgenommen in Rösch, Gerhard: Studien zu Kanzlei und Urkundenwesen der Bischöfe von Straßburg (1082/84–1162). In: Mitteilungen des Institut für österreichische Geschichtsforschung 85 (1977), 285–315, darin S. 305 f., der zudem feststellt, dass die Datierung der Urkunde mit Angabe von Inkarnationsjahren, Indiktion und Nennung des Herrschers ganz den Gewohnheiten der bischöflichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts entspricht.
- 6 Der Nachweis ebd., S. 306; Weiss, Peter: Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert) (elementa diplomatica 6), Marburg an der Lahn 1997, 74 f., 156 f. (Tafel 27, 28). Besonders augenfällig wird die Identifizierung des Schreibers im Vergleich der Fälschung auf 961 mit einer von Ludwig hergestellten Urkunde von 1146 (Strasbourg, Archives départementales du **Bas-Rhin**, G 2708, n. 7). Bereits Wilhelm Wiegand in UB Strassburg 1 (wie Anm. 2), Nr. 41, S. 33 teilt mit, die Urkunde trage „ausgeprägt de[n] Charakter des 12ten Jahrh[underts].“
- 7 Zu Gebrauch und Problematik gefälschter Urkunden im Mittelalter vgl. die Beiträge in dem mehrbändigen Sammelwerk Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986, 5 Bde., Hannover 1988. Einen zusammenfassenden Überblick bietet Schneidmüller, Bernd: Zwischen frommer Lüge und schnödem Betrug: Fälschungen im Mittelalter. In: Archiv für Kulturgeschichte 73 (1991), 215–232.
- 8 Vgl. auch Rösch, Studien (wie Anm. 6), S. 285, der konstatiert, dass aus dem Elsass „praktisch keine echten Bischofsurkunden aus dem 9. und 10. Jahrhundert überliefert [sind]“. Alle diese Urkunden hätten sich als Fälschungen des 12. Jahrhunderts herausgestellt.
- 9 Die Vorgänge sind ausführlich in einer 1143 anlässlich des Streits von Bischof Burkhard ausgestellten Urkunde dargelegt, abgedruckt in Schmidt, Charles: Histoire du Chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg au moyen-âge, Straßburg 1860, Nr. 3, S. 287 ff. Vgl. dazu im Detail Barth, Medard: Der heilige Florentius, Bischof von Strassburg. Sein Weiterleben in Volk und Kirche, Straßburg 1952 [= Archives de l'Église d'Alsace 20, NF 4 (1951/52)], 10–19 und 84–87.

- 10 So auch die Grundthese von Weiss, Siegelurkunden (wie Anm. 6) für die Herstellung von gesiegelten Fälschungen bzw. Pseudo-Originalen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in Schwaben und dem Elsass.
- 11 Vgl. Rösch, Studien (wie Anm. 6), 305 f.
- 12 Die im folgenden angegebenen Nummern beziehen sich auf die einzelnen Abschnitte innerhalb des Urkundentextes. Vgl. dazu den Urkundentext und die von Tobie Walther angefertigte Übersetzung am Ende dieses Beitrags.
- 13 Vgl. Huggle, Ursula/Ohler, Norbert: Maße, Gewichte und Münzen. Historische Angaben zum Breisgau und zu angrenzenden Gebieten, Bühl 1998, 21.
- 14 Vgl. Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, hg. von der Badischen Historischen Kommission, 2 Bde., bearb. von Albert Krieger, Heidelberg 1904/05, hier Bd. 2, Sp. 928.
- 15 Vgl. Krieger (wie Anm. 14), Bd. 1, Sp. 83.
- 16 Vgl. Krieger (wie Anm. 14), Bd. 1, Sp. 403.
- 17 Vgl. Krieger (wie Anm. 14), Bd. 1, Sp. 676 f.
- 18 Vgl. Krieger (wie Anm. 14), Bd. 2, Sp. 1037 f.
- 19 Vgl. Marx, Wilhelm: Abgegangene Siedlungen in der Altenheimer Gemarkung. In: Die Ortenau 1983, 44–68, darin 60 f.
- 20 Vgl. Clauss, Joseph Maria Benedikt: Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass, Zabern 1895–1914, 804 f.
- 21 Die Größe des zu Straßburg gültigen Hohlmaßes Malter im 12. Jahrhundert ist nicht bekannt. Lokal stark schwankend entsprach dies in späterer Zeit einer Menge zwischen 140 und bis zu 400 Liter. Vgl. Huggle/Ohler (wie Anm. 13), 29 f.
- 22 Nach Wentzcke, in: RBS 1 (wie Anm. 2), Nr. 145, bedeutet *plenum servitium* „voller Ertrag“, doch *servitium* kann bei Anniversarien auch Festmahl bzw. zusätzliche Lebensmittelzuteilung bedeuten; vgl. *Mediae latinitatis lexicon minus*, Bd. 2, S. 1260, Nr. 15. In diesem Sinne wird es auch von André-Marcel Burg: Un obituaire inconnu (vers 1165) de la cathédrale de Strasbourg. In: *Archives de l'Église d'Alsace* 38, NF 22 (1975), 37–78, darin S. 46 mit dem Verweis unter anderem auf das UB Strassburg, Bd. 4/1, bearb. von Wilhelm WIEGAND, Straßburg 1898, Nr. 26 [Verzeichnis von Naturalienlieferungen und Geldeinkünften der Straßburger Domherren von 1224–1228], 21 interpretiert. Demnach bestand diese zusätzliche Lebensmittelzuteilung an jeden Domherr aus drei Broten, aus drei Portionen gekochten und einer gebratenen Fleisch, aus einem jungen Huhn und drei Portionen Lammfleisch mit Speck ([...] *plenum servitium daturus est fratribus, hoc est unicuique fratrum panes tres preter cottidianum, tres coctas carnes, quartam assam, pullum unum et tres agnellos lardo inpinguatos*).
- 23 Ein komplette Übersicht der Nekrologien der Straßburger Kirche gewährt Lemaître, Jean-Loup: *Répertoire des documents nécrologiques français (Recueil des Historiens de la France, Obituaires, Bd. VII)*, Paris 1980, 909 ff., Nr. 2118–2125.
- 24 Im ältesten im Original erhaltenen Nekrolog der Straßburger Domkirche (Wolfenbüttel, Herzog-August Bibliothek, ms. 84. Aug. fol.), das in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegt worden ist, sind noch keine Angaben zu den geschenkten Gütern zu finden. So ist ebd., fol. 7v schlicht zu lesen: *¶do episcopus obiit*. Zu diesem Nekrolog vgl. Lemaître, *Répertoire* (wie Anm. 23), Nr. 2119.
- 25 Zitiert nach Paris, Bibliothèque nationale, ms. nouv. acq. lat. 743, fol. 28r; vgl. dazu Lemaître, *Répertoire* (wie Anm. 23); Burg, *Un obituaire* (wie Anm. 22). Das Original des Nekrologs ist verloren. Die Edition von André-Marcel Burg beruht lediglich auf einer Drittkopie (!) der im Brand der Straßburger Stadtbibliothek 1870 zerstörten Handschrift.
- 26 Zum Quartale/Quarter als bekanntes Hohlmaß im Elsass des 12. Jahrhunderts, vgl. *Mediae latinitatis lexicon minus*, bearb. von J. F. Niermeyer und C. Van de Kieft, Leiden 1976, 2. überarbeitete Auflage Leiden 2002, Bd. 1, 595.
- 27 In den beiden ältesten im Original erhaltenen Nekrologien der Straßburger Domkirche mit Angaben zu den geschenkten Gütern (Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, aus der ehemals Fürstlich- Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen, ms. 512, fol. 40v; Sélestat, Bibliothèque municipale, ms. 91 [so genanntes Melker Seelbuch], fol. 76r) steht: *maldri II panis quartale*.

- Die erste Handschrift soll für das Nekrolog aus der Zeit vor 1180, die zweite aus dem 13. Jahrhundert datieren. Vgl. dazu Lemaître, Répertoire (wie Anm. 23), Nr. 2124 f., dort auch die Verweise auf die Editionen. Das so genannten Melker Seelbuch ist als Digitalisat auf der Homepage der Bibliothek Sélestats einsehbar: <http://www.ville-selestat.fr/bh/index.php?page=affiche_ouvrage&type=image&id=403&numero_page=155&loupe=off>. Auf diesen Eintrag wird auch in einem zwischen 1224 und 1228 entstandenes Verzeichnis derjenigen Güter des Straßburger Domkapitels, die einst zu Naturallieferungen, jetzt aber zur Zahlung von Dienstpennigen verpflichtet waren, Bezug genommen: *Item de Badelsbach, quod dedit Udo episcopus, 7 kalendas septembris [= 26. August], dantur portario 10 solidi et fratribus, quantum potest, quando redimetur*. UB Strassburg 4/1 (wie Anm. 22), Nr. 31, 34 f., darin S. 35, Z. 5 f.
- 28 Vgl. Clauss, Joseph M.B.: Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass, Zabern 1895–1914, 804 f.
- 29 Auf den Zusammenhang zwischen dem Nekrologeintrag und der Fälschung wird bereits von Wentzcke, in: RBS 1 (wie Anm. 2), 248 hingewiesen.
- 30 Zu dieser Überlieferungsform von Schenkungen vgl. JOHANEK, Peter: Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, 131–162.
- 31 Vgl. oben Anm. 8.
- 32 Archive cantonales vaudoises (Lausanne), C I b 1; Edition in: MGH DO II, Nr. 51, S. 60 (973 Jul 25). Die Datierungszeile (*Data VIII. kal. aug. anno incarnationis dominicae DCCCCLXXIII, indictione I, anno regni domini Ottonis XIII, imperii VI*) nennt zwar 974 als Ausstellungsjahr, doch verweist sowohl die Indiktion als auch die Angaben zu den Regierungsjahren Ottos II. als (Mit-)König (seit Mai 961) und als (Mit-)Kaiser (seit 25. Dezember 967) auf das Jahr 973, sodass *DCCCCLXXIII* eine Verschreibung sein dürfte.
- 33 Vgl. zur Frühzeit des Klosters Mayer, Hans Eberhard: Die Peterlinger Urkundenfälschungen und die Anfänge von Kloster und Stadt Peterlingen. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 19 (1963), 30–129.
- 34 MGH DO I, Nr. 201, S. 280 f. (959 Apr 14).
- 35 Zu diesem Prozess Ottos I. gegen Guntram vgl. Legl, Frank: Studien zur Geschichte der Grafen von Dagsburg-Egisheim (Veröffentlichungen der Kommission für Saaländische Landesgeschichte und Volksforschung, Bd. 31), Saarbrücken 1998, 177–183.
- 36 Zum Bedeutungsumfang von *villa* seit dem Frühmittelalter vgl. Hägermann, Dieter: Art. „Villa“. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 1674 f.
- 37 MGH DO I, Nr. 284, S. 399 (965 Mai 12).
- 38 MGH DO I, Nr. 283, S. 399 (965 Mai 6).
- 39 Vgl. Hausmann, Germain: Payerne. In: Die Cluniazenser in der Schweiz, redigiert von Hans-Jörg Gilomen, unter Mitarbeit von Elsanne Gilomen-Schenkel (Helvetia Sacra Abt. 3, Bd. 2), Basel 1991, 391–503, darin S. 393, 398.
- 40 MGH DO III, Nr. 273, S. 692 f. (998 Feb 6).
- 41 MGH DH II, Nr. 57, S. 68 f. (1003 Okt 21); Nr. 69, S. 85 f. (1004).
- 42 MGH DK II, Nr. 1, S. 1 f. (1024 Sep 9); Nr. 87, S. 118 f. (1027).
- 43 MGH DH III, Nr. 244, S. 326 ff. (1049 Dez 4).
- 44 *Swillae (=suillae) scapulae maturorum fruschingorum*. Wentzcke, in: RBS 1 (wie Anm. 2), Nr. 145, 248, übersetzt den Passus mit „acht Schinken ausgewachsener Schweine“, doch *fruschingi* sind wörtlich Ferkel („Frischlinge“) (vgl. *Mediae latinitatis lexicon minus*, bearb. von J.F. Niermeyer und C. Van de Kieft, Leiden 1976, 2. überarbeitete Auflage Leiden 2002, Bd. 1, 595), *swilla scapula* ist wortwörtlich die Schweineschulter (Schäufele) und *maturarus* bedeutet u. a. reif, deshalb dürfte in letzterem Fall die Übersetzung mit (schlacht-)reif zutreffender sein.
- 45 Ackerfron, vgl. *Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*, Bd. 1, München 1967, Sp. 855.
- 46 Da es sich bei Malter um ein Hohlmaß handelt, dürfte *legumina* mit Hülsenfrüchten/Bohnen/Erbsen zu übersetzen sein und nicht mit Gemüse, wie es Wentzcke, in: RBS 1 (wie Anm. 2), Nr. 145, macht.
- 47 Zur Bedeutung des *plenum servitium* vgl. oben Anm. 22.

- 48 Wentzcke, in: RBS 1, Nr. 145, übersetzt *dominus benefitii* mit „Lehensinhaber“, doch ist hier die Übersetzung als Pächter eines zinspflichtigen Pachtguts vorzuziehen. Vgl. *Mediae latinitatis lexicon minus*, Bd. 1 (wie Anm. 44), 122.